

Geldspielgesetz des Kantons Aargau (GSG); neu

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. September 2018
	Geldspielgesetz des Kantons Aargau (GSG)
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf die Art. 28, 41 Abs. 1, 122, 125-129 und 144 des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017 ¹⁾, sowie die §§ 82 Abs. 1 lit. a und 117 Abs. 1 der Kantonsverfassung ²⁾,</p> <p><i>beschliesst</i></p>
	I.
	1. Grossspiele
	<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>¹ Die Durchführung von Grossspielen ist zugelassen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>
	<p>§ 2 Interkantonale Vereinbarungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist zum endgültigen Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen betreffend Grossspiele zuständig.</p> <p>² Zum Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren, die von Grossspielen ausgehen, können in den interkantonalen Vereinbarungen die Anzahl Veranstalterinnen von Lotterien und Sportwetten beschränkt und die zugelassenen Veranstalterinnen bezeichnet werden.</p>

¹⁾ SR ...
²⁾ SAR [110.000](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. September 2018
	<p>§ 3 Spezialfinanzierungen</p> <p>¹ Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten werden unter den Bezeichnungen Swisslos-Fonds und Swisslos-Sportfonds als Spezialfinanzierungen gemäss § 37 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 ¹⁾ geführt. Sie werden aus dem kantonalen Anteil am Ertrag der Swisslos Interkantonale Landeslotterie geüfnet.</p> <p>² Der Regierungsrat beschliesst über die Zuteilung der Erträge in die beiden Spezialfinanzierungen.</p> <p>³ Er regelt Grundsätze der Verwendung der Mittel der beiden Spezialfinanzierungen durch Verordnung.</p> <p>⁴ Die Finanzkontrolle übt die Aufsicht über die Mittelverwendung aus.</p>
	<p>§ 4 Abgaben</p> <p>¹ Das zuständige Departement erhebt auf Geschicklichkeitsspielen von den Veranstalterinnen und Veranstaltern eine jährliche Abgabe. Sie beträgt fünf Prozent des Bruttospielertrags, mindestens Fr. 1'500.—. Bei automatisierten Geschicklichkeitsspielen wird der Bruttospielertrag vom Automaten registriert.</p> <p>² Das zuständige Department erhebt von den Konzessionärinnen von Spielbanken mit Konzession B eine Abgabe. Sie beträgt 40 Prozent vom Gesamttotal der eidgenössischen Spielbankenabgabe, die dem Bund auf dem Bruttospielertrag zusteht. Die Festsetzung der Höhe der Abgabe erfolgt gemäss Veranlagung der Eidgenössischen Spielbankenkommission.</p>

¹⁾ SAR [612.300](#)

	<p>2. Kleinspiele</p>
	<p>§ 5 Kleinspiele</p> <p>¹ Die Durchführung von Kleinspielen ist zugelassen.</p> <p>² Sie erfordert eine Bewilligung des zuständigen Departements. Kleinlotterien gemäss Art. 41 Abs. 2 BGS sind bewilligungsfrei, wenn die Summe aller Einsätze Fr. 20'000.- nicht übersteigt.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>
	<p>§ 6 Gebühren</p> <p>¹ Das zuständige Departement erhebt für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen für Kleinspiele Gebühren gemäss § 1 Abs. 1 lit. a des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 ¹⁾.</p>
	<p>3. Schlussbestimmung</p>
	<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.</p>
	<p>II.</p>
	<p>1. Der Erlass SAR 301.100 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>

¹⁾ SAR [661.110](#)

<p>§ 36 Suchtprävention und Suchthilfe</p> <p>¹ Mit einer bedarfsgerechten Suchtprävention und Suchthilfe sollen</p> <p>a) die Entstehung süchtigen Verhaltens verhindert und der Suchtmittelmissbrauch bekämpft,</p> <p>b) der Ausstieg Betroffener aus der Suchtmittelabhängigkeit unterstützt und</p> <p>c) der Schutz Dritter vor gesundheitsschädigenden Auswirkungen durch Suchtmittelkonsum gewährleistet werden.</p> <p>² Der Kanton ist verantwortlich für die Suchtprävention, die ambulante Suchtberatung sowie den Zugang zur stationären Suchtmitteltherapie. Er sorgt zudem für die Koordination und Vernetzung der Angebote der Suchthilfe.</p>	<p>² Der Kanton ist verantwortlich für die Suchtprävention, die ambulante Suchtberatung sowie den Zugang zur stationären [...] <u>Suchttherapie bezogen auf substanzgebundene sowie substanzungebundene Suchtverhalten</u>. Er sorgt zudem für die Koordination und Vernetzung der Angebote der Suchthilfe.</p>
	<p>§ 36a Verwendung des Alkoholzehntels</p> <p>¹ Der vom Bund erhaltene Anteil am Reinertrag aus der Besteuerung der gebrannten Wasser (Alkoholzehntel) gemäss Art. 131 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 ¹⁾ und gemäss Art. 45 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG) vom 21. Juni 1932 ²⁾, wird zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen verwendet.</p> <p>² Das zuständige Departement entscheidet über die Verwendung der Mittel des Alkoholzehntels.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.</p>
	<p>2. Der Erlass SAR 612.300 (Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF] vom 5. Juni 2012) (Stand 31. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:</p>

¹⁾ SR [101](#)

²⁾ SR [680](#)

§ 37

Spezialfinanzierungen

¹ In einer Spezialfinanzierung sind Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Spezialfinanzierungen werden in getrennten Rechnungen geführt und in der Regel unter dem leistungsunabhängigen Aufwand und Ertrag dargestellt.

² Eine Spezialfinanzierung darf sich verschulden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

³ Spezialfinanzierungen werden nicht verzinst. Ausnahmen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

⁴ Swisslos-Fonds und Swisslos-Sportfonds werden als Spezialfinanzierungen geführt.

⁴ *Aufgehoben.*

III.

1.
Der Erlass SAR [958.100](#) (Gesetz über den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten und die Kursaalabgabe [Spielbetriebsgesetz, SpBG] vom 20. Juni 2000) wird aufgehoben.

2.
Der Erlass SAR [959.100](#) (Gesetz über Lotterien und Glücksspiele vom 8. Mai 1838) wird aufgehoben.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. sowie die Aufhebungen unter Ziff. III. treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Aarau

Präsident des Grossen Rats

Protokollführerin